

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 1999

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie	137
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hauptkirche BMV, St. Thomas, St. Trinitatis und Versöhnungskirche der Stadt Wolfenbüttel	137
Ordnung für die Arbeit gesamtkirchlicher Dienste	137
Bekanntmachung zu Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	139
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	139
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	140
Kirchensiegel-Berichtigung	140
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	140
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	141
Personalnachrichten	141

RS 411

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über
den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und
Kandidatinnen der Theologie
Vom 15. Juli 1999**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 29. Mai 1999 (Amtsl. 1999 S. 99) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in der Fassung vom 1. Februar 1983 (Amtsl. S. 3), zuletzt geändert am 24. Oktober 1996 (Amtsl. 1997 S. 8), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Kandidaten und Kandidatinnen erhalten von dem Tage der Wirksamkeit ihrer Ernennung ab Bezüge und Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Zur Anschaffung eines Talars oder sonstiger Dienstkleidung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen einmaligen Dienstkleidungszuschuß von 1.500 Deutsche Mark.“

§ 2

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Kirchenverordnung sind auf Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach dem 31. Dezember 1998 in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen worden sind, anzuwenden.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung zur
Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden Hauptkirche BMV,
St. Thomas, St. Trinitatis und Versöhnungskirche in
der Stadt Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1985
(Amtsl. S. 153), zuletzt geändert durch Kirchen-
verordnung vom 22. Februar 1999 (Amtsl. S. 89)
Vom 15. Juli 1999**

§ 1

§ 2 Abs. 2 der genannten Kirchenverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel umfaßt das Gebiet innerhalb folgender Begrenzungen und einschließlich beider Straßenseiten, soweit nichts anderes bestimmt ist:

Im Süden beginnend am Schnittpunkt der Halberstädter Straße mit der Oker; dann nach Norden der Oker folgend bis zur Gabelung des Okerlaufes südlich des Stadtbades, von diesem Punkt in einer gedachten Linie nach Osten bis zur Keplerstraße; dann Keplerstraße, Vor dem Gotteslager, Lindener Straße in nördliche Richtung bis zur Grenze des städtischen Friedhofes – jedoch ausschließlich dieses Stückes der Lindener Straße – entlang der Grenze des städtischen Friedhofs bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der Ludwig-Richter-Straße, Ludwig-Richter-Straße in südliche Richtung bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße – jedoch nur die westliche Seite der Ludwig-Richter-Straße –, die Martin-Luther-Straße bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Bundesstraße 79, von dort in südliche Richtung entlang einer gedachten Linie bis zur südöstlichen Spitze des Schulgeländes Cranachstraße entlang der Grenze des Schulgeländes in westliche Richtung bis zur Cranachstraße, Cranachstraße in südliche Richtung – jedoch ausschließlich der östlichen Seite – bis zur Halberstädter Straße, entlang der Halberstädter Straße zurück in westliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.
Wolfenbüttel, den 15. Juli 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 501

**Ordnung
für die Arbeit gesamtkirchlicher Dienste
Vom 15. Juli 1999**

Aufgrund des Artikels 76 Buchstabe g) der Verfassung der Landeskirche wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Inhalt und Ziel der Arbeit

Inhalt und Ziel der Arbeit gesamtkirchlicher Dienste ist die Bezeugung des Evangeliums durch Wort und Tat. Dabei sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesamtkirchlicher Dienste mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der parochialen Dienste in den Kirchengemeinden und Propsteien sowie untereinander so zusammenarbeiten, daß die Arbeitszweige der parochialen und der gesamtkirchlichen Dienste gemeinsam den kirchlichen Auftrag als ein Dienstangebot der Gesamtkirche erfüllen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die gesamtkirchlichen Dienste sollen vornehmlich den kirchlichen Auftrag in den Bereichen und bei den Zielgruppen

erfüllen, die von den parochialen Dienstangeboten nicht allein erreicht werden oder ihrer Art nach nur in einem gesamtkirchlichen Dienstangebot bestehen können.

(2) Dieser Dienst erstreckt sich auch auf Angebote von Beratung, begleitender Arbeit oder modellhafter Unterstützung der Kirchengemeinden und Propsteien.

(3) Die gesamtkirchlichen Dienste können zur Beratung kirchenleitender Gremien in Fachfragen aufgefordert werden. Einzelaufträge können übertragen werden.

§ 3

Organisation

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der gesamtkirchlichen Dienste werden gebildet:

1. ein Konvent gesamtkirchlicher Dienste
2. eine Dienstkonferenz der gesamtkirchlichen Dienste auf dem Kirchencampus in Wolfenbüttel
3. ein Fortbildungsausschuß

§ 4

Zusammensetzung des Konventes gesamtkirchlicher Dienste

Dem Konvent gehören an:

1. die mit der Leitung folgender Einrichtungen beauftragten Personen
 - a) Amt für Erwachsenenbildung
 - b) Ev. Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - c) Amt für Fort- und Weiterbildung
 - d) Amt für Jugendarbeit
 - e) Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (einschließlich Frau und Beruf)
 - f) Kirchlicher Dienst an der Hochschule
 - g) Männerarbeit
 - h) Amt für Missionarische Dienste und Gemeindeentwicklung
 - i) Predigerseminar
 - j) Amt für Religionspädagogik und Medienarbeit
2. a) der/die Beauftragte für Kindergottesdienst
b) der/die Beauftragte für Altenheimseelsorge
c) der/die Landeskirchenmusikdirektor/in
d) der/die Landesposaunenwart/in
3. a) der/die Direktor/in des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen
b) der/die Direktor/in des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.
c) die Leiterin der Evangelischen Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V.
4. die für den Gemeindedienst und die gesamtkirchlichen Dienste zuständigen Referenten/Referentinnen des Landeskirchenamtes.
5. Der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konventes teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Konventes

Zu den Aufgaben des Konventes gehören vornehmlich:

1. Analyse der Aufgabenstellungen der gesamtkirchlichen Dienste und der kirchlichen Situation.
2. Anregungen für Fortbildungs- und Arbeitsschwerpunkte der gesamtkirchlichen Dienste.
3. Konventsinterne theologische Fortbildung ggf. in Verbindung mit einem vorgesehenen Jahresschwerpunktthema.
4. Informationen und Empfehlungen an die Kirchenregierung, das Landeskirchenamt und die Propsteivorstände über Sachverhalte und Entwicklungen von allgemeinkirchlicher Bedeutung aus den Aufgabenbereichen gesamtkirchlicher Dienste, soweit diese wichtig sind für die Planungen und Entscheidungen dieser Gremien.

§ 6

Arbeitsweise des Konventes

(1) Vorsitz und Geschäftsführung für den Konvent obliegen dem für den Gemeindedienst zuständigen Mitglied des Landeskirchenamtes, im Fall seiner Verhinderung, seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter in Abteilung 2.

(2) Der Konvent setzt eine Planungsgruppe ein. Dieser gehören an:

1. das für den Gemeindedienst zuständige Mitglied des Landeskirchenamtes (Vorsitz und Geschäftsführung) oder im Verhinderungsfalle seine Vertreterin bzw. sein Vertreter in Abteilung 2.
2. Drei vom Konvent aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

(3) Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften werden allen Mitgliedern des Konventes und den Mitgliedern des Landeskirchenamtes zugesandt.

(4) Der Konvent kann Projektgruppen für befristete Arbeitsvorhaben einsetzen.

(5) Dem Konvent zugeordnet sind fachspezifische Konferenzen für haupt- und nebenberuflich tätige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gesamtkirchlicher Dienste und gesamtkirchlicher Sonderaufträge (z. B. Beratung und Seelsorge).

§ 7

Aufgaben der Planungsgruppe

Die Planungsgruppe kann folgende Aufgaben wahrnehmen, zu denen der Konvent einen Rahmen vorgeben kann:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Konventes, Einladung und Festlegung von Ort und Zeit der Sitzung.
2. Ausführung von Einzelaufträgen des Konventes.

§ 8

Aufgaben und Arbeitsweise fachspezifischer Konferenzen

(1) Die fachspezifischen Konferenzen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachlich sich nahestehender gesamt-

kirchlicher Dienste oder gesamtkirchlicher Sonderaufträge für ihre jeweils besondere Situation Information und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

(2) Die fachspezifische Konferenz bestimmt einen Moderator/eine Moderatorin, die für die Durchführung der Sitzungen sorgt und dem Konvent jährlich über die Tätigkeit der Konferenz berichtet.

§ 9

Dienstkonzferenz der gesamtkirchlichen Dienste auf dem Kirchencampus in Wolfenbüttel

(1) Die Einrichtungen der gesamtkirchlichen Dienste auf dem Kirchencampus sind in besonderer Weise zu Kooperation und Koordination aufgerufen. Sie tun dies im Rahmen einer regelmäßig tagenden Dienstkonzferenz unter Federführung der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes und dem dieser Abteilung zugeordneten Referat 21.

(2) Der Dienstkonzferenz gehören an alle Mitglieder des Konventes (§ 4 Abs. 1 und 2), deren Einrichtung bzw. Dienstsitze sich auf dem Kirchencampus befinden.

§ 10

Aufgaben der Dienstkonzferenz

Zu den Aufgaben der Dienstkonzferenz gehören vornehmlich:

1. Absprachen über Planung und Koordinierung von Durchführung und Auswertung der Arbeitsvorhaben der einzelnen Einrichtungen.
2. Beratung und Festlegung eines landeskirchenweiten Jahresschwerpunkthemas.
3. Beratung von Vorlagen und Anträgen einzelner gesamtkirchlicher Einrichtungen in Grundsatzangelegenheiten.
4. Absprachen über einrichtungsübergreifende Projekte.

§ 11

Fortbildungsausschuß

Für den Fortbildungsausschuß gilt die Ordnung vom 09.07.1976, geändert am 19.01.1990.

§ 12

Diese Ordnung für die Arbeit gesamtkirchlicher Dienste tritt mit Wirkung vom Tag nach der Verkündigung an die Stelle der Ordnung für die Arbeit gesamtkirchlicher Dienste vom 20. Dez. 1979 in ihrer jeweiligen Neufassung und der Ordnung für das Haus Kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. April 1984 in ihrer jeweiligen Neufassung.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Bekanntmachung
zu Beihilfen an Angestellte,
Arbeiter und Auszubildende**

Tarifverträge vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Niedersachsen; Streichung der Beihilfe nach § 40 BAT und § 46 MTArb für neu einzustellende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die oben angeführten Beihilfe-Tarifverträge sind bereits vor vielen Jahren von den Gewerkschaften gekündigt worden.

Das Land Niedersachsen hat nun mit Runderlaß des Nds. Finanzministeriums vom 9. November 1998 (Nds. MBl. S. 1396) angeordnet, ab dem 1. Januar 1999 bei neu gegründeten Arbeitsverhältnissen diese Tarifverträge nicht mehr anzuwenden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet worden ist, erhalten damit keine Beihilfe mehr.

Die Tarifverträge vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Niedersachsen sind somit auch für die von kirchlichen Anstellungsträgern nach der Dienstvertragsordnung ab dem 1. Januar 1999 neu eingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht mehr anzuwenden.

Um den Ausschluß des Beihilfeanspruchs unzweifelhaft klarzustellen, sollte in den abzuschließenden Dienstvertrag aufgenommen werden, daß die Beihilfe-Tarifverträge nicht anzuwenden sind.

Für Dienstverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind, ergibt sich keine Veränderung.

Wolfenbüttel, den 13. August 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 12. Juli 1999 auf Seite 88 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 10. März 1999, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 S. 132.

Wolfenbüttel, den 19. Juli 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 8. Juni 1999

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 4 –, vom 11. Juni 1998 – Kirchl. Amtsbl. S. 90 –, vom 10. März 1999 – Kirchl. Amtsbl. S. 61 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Landeskirchenoberamtsrat Rohde

Landeskirchenrat Wolfgang Siebert, Wolfenbüttel,

als Mitglied und anstelle des stellvertretenden Mitglieds Oberlandeskirchenrat Niemann

Oberlandeskirchenrätin Dr. Karla Sichelschmidt, Wolfenbüttel,

als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat der Rat der Konföderation anstelle des stellvertretenden Mitglieds Frau Hannelore Schürmann

Kirchenamtmann Jens Hackfeld, Oldenburg,

als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Vertreter der Pfarrerschaft

Der Hannoversche Pfarrverein hat anstelle von Pastor Reinhard Überrück

Pastor i. R. Hermann-Leopold Grüner, Emden,

als Delegierten gemäß § 13 Abs. 4 MG ernannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 15. August 1999

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
01/1999	08.03.1999	R 30 Ra/Za	Gebäude- und Inventarsammelversicherung Sturmversicherungsschutz
02/1999	30.04.1999	R 30 Ra/Za	Kirchenvorstandswahl 2000
03/1999	20.07.1999	R 30 sh/mei	Vereinbarung über den Übertritt von Kirchenmitgliedern zwischen der SELK und unserer Landeskirche
04/1999	26.07.1999	R 30 Ra/Za	Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Kindergärten
05/1999	11.08.1999	R 31 te/ay	Mietrichtlinien für Landeswohnungen

Wolfenbüttel, den 15. August 1999

Landeskirchenamt
Dr. Sichelschmidt

Kirchensiegel-Berichtigung

Nachstehend wird folgende Berichtigung bekanntgemacht, die wir bitten, handschriftlich in dem Text vorzunehmen:

Im Amtsblatt 1996 S. 141 ist unter Kirchensiegel B. Nr. 1 die Siegelumschrift mit

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HÜTTENRODE“

angegeben worden. Es muß richtig heißen:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HÜTTENRODE/
HARZ“.

Wolfenbüttel, den 25. Juni 1999

Landeskirchenamt
Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Lorenz in Schöningen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Martini Bezirk II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 1999 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Bezirk II in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe im Amt für Religionspädagogik** ab 1. August 1999 durch Pfarrer **Hans-Georg Babke**, bisher Stelle für Religionsunterricht in Salzgitter-Bad.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Entwicklung und Koordination von Aufgaben zur Ethik des Wirtschaftens beim Diakonischen Werk** in einem eingeschränkten Dienstverhältnis ab 1. August 1999 durch Pfarrer **Rüdiger Becker**, bisher Parsau.

Eine Stelle für **Religionsunterricht in Salzgitter-Bad** ab 1. August 1999 durch Pfarrer **Dieter Schultz-Seitz**, bisher Ohlendorf.

Die **Pfarrstelle St. Paulus in Goslar-Oker mit Zusatzauftrag in der Kirchengemeinde Martin-Luther in Goslar-Oker** ab 1. September 1999 durch Pfarrer **Dr. Martin Senftleben**, bisher Indien.

Die **Pfarrstelle St. Johannis III in Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. September 1999 durch Pfarrerin **Antje Tiemann**, bisher Ohlendorf.

Die **Pfarrstelle St. Johannis II in Braunschweig** ab 1. September 1999 durch Pfarrer **Harald Merz**, bisher Jerstedt.

Die **Pfarrstelle St. Briccius Linden in Wolfenbüttel** ab 1. September 1999 durch Pfarrerin **Marita Bleich**, bisher Hahndorf.

Die **1. Pfarrstelle für den kirchlichen Dienst an Hochschulen in Braunschweig** ab 1. September 1999 durch Pfarrerehepaar **Katharina und Klaus Meyer**, bisher Wieda.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe im Landeskirchenamt** ab 1. September 1999 durch Pfarrerin **Martina Helmer-Pham Xuan**, bisher beurlaubt.

Die **Pfarrstelle Johannes in Vorsfelde** in Stellenteilung ab 1. September 1999 durch Pfarrerin **Marion Bohn**, bisher beurlaubt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Sonderstelle Kinderklinikseelsorge in der Holwedeklinik in Braunschweig mit zusätzlichem Predigtauftrag** in einem eingeschränkten Dienstverhältnis ab 1. Oktober 1999 mit Pfarrerin auf Probe **Andrea Below**.

Personalnachrichten

Pfarrer **Ralf Ohainski**, Groß Flöthe, wurde mit Wirkung vom 1. August 1999 zum **stellvertretenden Propst** der Propstei Salzgitter-Bad ernannt.

Beurlaubungen

Pfarrer **Dr. Walter Bosse** ist als Referent in der Ev. Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste bis zum 31. Juli 2002 beurlaubt.

Pfarrerin **Ulrike Dedekind** ist bis zum 31. Juli 2000 aus familiären Gründen beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrerin **Gertrud Böttger-Bolte**, Schöningen, ist mit Ablauf des 31. Juli 1999 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Friedrich Kaaf**, Trautenstein, ist mit Ablauf des 31. August 1999 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 15. September 1999

Landeskirchenamt

Müller